

## Vertrag

### **zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Leistungen zugunsten von Schweizerbürgern, die von nationalsozialistischen Verfolgungs- massnahmen betroffen worden sind**

Abgeschlossen am 29. Juni 1961

In Kraft getreten am 14. September 1962

---

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft  
und  
die Bundesrepublik Deutschland*

haben folgendes vereinbart:

#### **Art. 1**

(1) Im Hinblick auf die von der Schweizerischen Regierung geltend gemachten Forderungen zugunsten der von nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen betroffenen Schweizerbürger zahlt die Bundesrepublik Deutschland an die Schweizerische Eidgenossenschaft den Betrag von zehn Millionen Deutsche Mark.

(2) Die Art der Verwendung des Betrages zugunsten des vorbezeichneten Personenkreises bleibt dem Ermessen der Schweizerischen Regierung überlassen.

#### **Art. 2**

Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Schweizerischen Eidgenossenschaft den vorgenannten Betrag zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages zur Verfügung.

#### **Art. 3**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Schweizerischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### **Art. 4**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

*Geschehen zu Bern*, am 29. Juni 1961 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft  
Max Petitpierre

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
E. G. Mohr

## Niederschrift

Bei den Verhandlungen, die zum Abschluss des Vertrages vom heutigen Tage geführt haben, wurde Übereinstimmung über folgendes festgestellt:

1. Die Schweizerische Regierung erklärt, dass sie nach Empfang des in Artikel 1 genannten Betrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft keine Fragen mehr sieht, die im Zusammenhang mit Schäden, die Schweizerbürger infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmassnahmen erlitten haben, offen wären.  
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht demgemäss davon aus, dass die Schweizerische Regierung zugunsten von Schweizerbürgern, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen sind, nicht mehr an sie herantreten wird.
2. Unberührt von der getroffenen Regelung bleiben etwaige Ansprüche Schweizerbürger auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetze.

*Geschehen zu Bern, am 29. Juni 1961 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.*

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft

Max Petitpierre

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

E. G. Mohr

**Briefwechsel vom 29. Juni 1961**

*Der Vorsteher  
des Eidgenössischen Politischen  
Departementes<sup>1</sup>*

Bern, den 29. Juni 1961

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

«Ich beehre mich, Ihnen die zwischen uns in der Frage der schweizerischen Rückwanderer getroffene Vereinbarung wie folgt zu bestätigen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine Regelung herbeiführen, welche die Schweizerbürger, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten und zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 31. Dezember 1952 in die Schweiz verlegt haben, den Auswanderern im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 1, Buchstabe c) des Bundesentschädigungsgesetzes in bezug auf die Frage, ob und in welchem Umfange ihnen Entschädigung zu gewähren ist, gleichstellt. Die Anträge der Betroffenen werden in einem Verfahren behandelt werden, das die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung vorsieht.

Ich darf die Bitte aussprechen, dass zur erleichterten Durchführung dieser Regelung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Liste der in Betracht kommenden Schweizerbürger – möglichst unter Angabe der Entschädigungsbehörde, bei der die Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz eingereicht worden sind – übermittelt wird. Sofern der Schweizerischen Regierung im Einzelfall nicht bekannt ist, ob ein Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz gestellt worden ist, wäre ich für Angabe des Geburtsdatums des Antragstellers dankbar.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit der vorstehenden Regelung bestätigen würden.»

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft begrüsst diese von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugesagte Regelung und erklärt sich mit ihr einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Max Petitpierre

<sup>1</sup> Heute: «Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten».